

**Konkretisierung des
Auftrags des Gemeinsamen Bundesausschusses an das
Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen:
Bewertung des häuslichen Einsatzes von motorbetriebenen
Bewegungsschienen (CPM) nach Interventionen am
Kniegelenk und am Schultergelenk**

Vom 22. September 2016

Mit Schreiben vom 19. Mai 2016 hat der GKV-Spitzenverband (GKV-SV) die Bewertung des häuslichen Einsatzes von motorbetriebenen Bewegungsschienen (CPM) nach Interventionen am Kniegelenk und am Schultergelenk gemäß § 135 Absatz 1 Satz 2 SGB V beantragt.

Der Unterausschuss Methodenbewertung hat in seiner Sitzung am 22. September 2016 in Delegation für das Plenum gemäß Entscheidung vom 18. August 2016 beschlossen, das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) mit der Bewertung des häuslichen Einsatzes von motorbetriebenen Bewegungsschienen (CPM) nach Interventionen am Kniegelenk und am Schultergelenk gemäß §§ 139b Absatz 1 S. 1 i.V.m. 139a Absatz 3 SGB V zu beauftragen.

Dieser Auftrag wird im Folgenden konkretisiert.

I. Auftragsgegenstand und -umfang

Zur Nutzenbewertung soll das IQWiG gemäß § 139a Abs. 3 Nr. 1 SGB V die Recherche, Darstellung und Bewertung des aktuellen Wissensstandes zum häuslichen Einsatz von motorbetriebenen Bewegungsschienen (CPM) nach Interventionen am Kniegelenk und am Schultergelenk zu folgenden Fragestellungen durchführen:

- Profitieren Patientinnen und Patienten nach Interventionen am Kniegelenk und am Schultergelenk von der Anwendung motorbetriebener Bewegungsschienen nach konservativer und operativer Behandlung?
- Profitieren Patientinnen und Patienten nach Interventionen am Kniegelenk und am Schultergelenk von dem häuslichen Einsatz motorbetriebener Bewegungsschienen nach konservativer und operativer Behandlung?
- Lassen sich aus den in die Bewertung eingeschlossenen Studien Erkenntnisse zum Schaden der Anwendung motorbetriebener Bewegungsschienen im Rahmen des häuslichen Einsatzes ziehen?
- Lassen sich aus den in die Bewertung eingeschlossenen Studien Aussagen darüber treffen, welche Patientinnen und Patienten ggf. für einen häuslichen Einsatz geeignet bzw. nicht geeignet sind nach konservativer und operativer Behandlung?

Bei der Bearbeitung des Auftrags sollen insbesondere folgende Aspekte erfasst werden:

- Zielpopulation (z. B. Alter, Geschlecht, Konkretisierung des Krankheitsproblems)
- Konkretisierung der Methode (Intervention), wie die Methode in der medizinischen Praxis, z. B. allein oder im Rahmen eines umfassenderen Therapiekonzepts, angewendet wird

- Vergleichsinterventionen
- Outcomes (insbesondere patientenrelevante Endpunkte).

Die Bewertung hat unter Beachtung des 2. Kapitels § 13 Abs. 2 VerfO zu erfolgen.

Die beim G-BA im Zusammenhang mit der Ankündigung des Bewertungsverfahrens eingegangenen Einschätzungen sind im Rahmen dieses Auftrages zu berücksichtigen. Die Arbeitsergebnisse sollen eine Grundlage für die Bewertung des G-BA bilden, ob die Methode für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten insbesondere unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der medizinischen Erkenntnisse erforderlich ist.

Ergebnisse oder Teilergebnisse der Auftragsbearbeitung sind innerhalb einer angemessenen Frist vor einer Veröffentlichung durch das Institut dem G-BA zuzuleiten.

Falls bei der Literaturrecherche zum Nutzen auch relevante Studien identifiziert werden, die sich mit Fragen der Wirtschaftlichkeit der Methode beschäftigen, sollen diese Studien dem G-BA ebenfalls zur weiteren Bewertung übermittelt werden.

II. Weitere Auftragspflichten

Mit dem Auftrag wird das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen gemäß 1. Kapitel § 20 der Verfahrensordnung des G-BA verpflichtet

- a) die jeweils gültige Verfahrensordnung zu beachten,
- b) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung zu berichten,
- c) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen und
- d) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten.

III. Unterlagen zum Auftrag

Mit diesem Auftrag werden dem Institut folgende Unterlagen zugeleitet:

- Antrag des GKV-SV vom 19. Mai 2016
- Beschluss zur Annahme des Antrags auf Bewertung vom 18. August 2016
- Beschluss zur Beauftragung des IQWiG vom 22. September 2016
- Fragenkatalog zur strukturierten Einholung von Einschätzungen anlässlich der Ankündigung des Bewertungsverfahrens
- Einschätzungen anlässlich der Ankündigung des Bewertungsverfahrens.

IV. Abgabetermin

Die Abgabe der Auftragsergebnisse an den Gemeinsamen Bundesausschuss soll bis zum

IV. Quartal 2017 (Dezember 2017) erfolgen.

Es werden vorläufig weiterhin folgende Zeitpunkte für die Fertigstellung bzw. Vorlage von Teilergebnissen der Auftragsbearbeitung – definiert im Methodenpapier des IQWiG – vereinbart:

- I. Quartal 2017 (März 2017) Berichtsplan
- IV. Quartal 2017 (September 2017) Vorbericht.